

**Rechtlich nicht verbindlich!**

#### **4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt werden (Einzelentgeltnachweisverordnung – EEN-V)**

Auf Grund des § 100 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, wird verordnet:

##### **1. Abschnitt Allgemeines**

**§ 1.** Ein Einzelentgeltnachweis im Sinne dieser Verordnung ist die chronologische Darstellung aller im Rahmen eines Vertrages über die Erbringung eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes in einem Abrechnungszeitraum verrechneten Verbindungen. Dabei sind alle Verbindungen anzuführen, die entweder gesondert verrechnet werden oder die in einem begrenzten Ausmaß in einem Pauschalpreis inkludiert sind.

**§ 2.** Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten haben die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Ist der Einzelentgeltnachweis nicht der Rechnung beigelegt, ist auf der Rechnung anzugeben, auf welche Weise der Einzelentgeltnachweis bereitgestellt wird.

**§ 3.** (1) Den Betreibern von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten steht es frei, den Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form, in Papierform oder in kombinierter Form darzustellen.

(2) Entscheidet sich der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes für die elektronische Form des Einzelentgeltnachweises, muss er dem Teilnehmer einmal ausdrücklich die Wahlmöglichkeit einräumen, den Einzelentgeltnachweis für zukünftige Abrechnungszeiträume in Papierform zu erhalten. Dabei muss er den Teilnehmer über die verschiedenen Formen des Einzelentgeltnachweises und allfällige Entgelte informieren. Dem Teilnehmer steht es frei, die einmal gewählte Form des Einzelentgeltnachweises zu ändern.

(3) Der Einzelentgeltnachweis ist für vergangene Abrechnungszeiträume bis zum Ablauf jener Frist bereitzustellen, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann. Auf Verlangen des Teilnehmers ist der Einzelentgeltnachweis dabei in Papierform bereitzustellen.

(4) Bei der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises in elektronischer Form ist ein Datenformat zu wählen, das die Anzeige, Speicherung und Weiterverarbeitung mittels gängiger Software ermöglicht.

(5) Bestimmungen über die Zulässigkeit der elektronischen Rechnungslegung bleiben unberührt.

**§ 4.** (1) Der Einzelentgeltnachweis ist in der vom Teilnehmer gewünschten Form für jeden Abrechnungszeitraum einmal entgeltfrei bereitzustellen. Wird der Einzelentgeltnachweis auf Verlangen des Teilnehmers für denselben Abrechnungszeitraum mehrmals bereitgestellt, darf dafür ein Entgelt vereinbart werden.

(2) Für die nach § 3 Abs. 2 erstmalige Wahl des Teilnehmers, den Einzelentgeltnachweis in Papierform zu erhalten, darf kein Entgelt verlangt werden.

(3) Für Darstellungen, die über den Einzelentgeltnachweis nach dieser Verordnung hinausgehen, können Entgelte vereinbart werden.

## **2. Abschnitt** **Einzelentgeltnachweis für öffentliche Telefondienste**

**§ 5.** (1) Im Einzelentgeltnachweis für öffentliche Telefondienste ist für jede Verbindung zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns der Tarifierung,
2. sekundengenaue Dauer in Stunden, Minuten und Sekunden, wobei führende Nullen entfallen können,
3. Tarifzone,
4. passive Teilnehmernummer sowie
5. das für die Verbindung verrechnete Entgelt, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um einen Netto- oder Bruttobetrag handelt.

(2) Die Richtigkeit der Tarifierung einer einzelnen Verbindung muss sich aus der Gesamtheit dieser Angaben ableiten lassen. Bei Verbindungen, bei denen die Leistung nicht auch durch die Verbindungsdauer bestimmt wird, kann die Angabe der Dauer der Verbindung entfallen.

(3) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.

**§ 6.** (1) Im Einzelentgeltnachweis sind die drei letzten aufeinander folgenden Stellen der passiven Teilnehmernummer unkenntlich zu machen. Öffentliche Kurzrufnummern, soweit es sich nicht um entgeltfreie Rufnummern handelt, und Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste sind jedoch vollständig anzugeben.

(2) Hat der Teilnehmer schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird, sind für zukünftige Abrechnungszeiträume die passiven Teilnehmernummern im Einzelentgeltnachweis vollständig anzugeben.

## **3. Abschnitt** **Einzelentgeltnachweis für Internetzugangsdienste**

**§ 7.** (1) Soweit die Internetzugangsdienstleistung zeitabhängig verrechnet wird, ist im Einzelentgeltnachweis für jede Verbindung zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns der Tarifierung,
2. sekundengenaue Dauer in Stunden, Minuten und Sekunden, wobei führende Nullen entfallen können, sowie
3. das für die Verbindung verrechnete Entgelt, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um einen Netto- oder Bruttobetrag handelt.

(2) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.

**§ 8.** (1) Soweit die Internetzugangsleistung nach Transfervolumen verrechnet wird, ist das Transfervolumen für jede aufgebaute Verbindung zu erfassen. Wenn der Verbindungsaufbau bzw. der Verbindungsabbau aus technischen Gründen nicht erfasst werden können, ist das Transfervolumen in Zeitabschnitten zu erfassen, deren Länge 24 Stunden nicht überschreiten darf.

(2) Im Einzelentgeltnachweis für Internetzugangsdienste ist für jede Verbindung bzw. jeden Zeitabschnitt zumindest Folgendes anzuführen:

1. Datum und sekundengenaue Uhrzeit des Beginns und des Endes, wobei statt des Endes auch die sekundengenaue Dauer angegeben werden kann,
2. Gesamtlängen der gesendeten und der empfangenen Datenpakete in Byte sowie
3. das für diese Verbindung bzw. diesen Zeitabschnitt verrechnete Entgelt, wobei erkennbar sein muss, ob es sich um einen Netto- oder Bruttobetrag handelt.

(3) Erfolgt die Tarifierung tageszeitabhängig, muss das Transfervolumen abweichend von Abs. 1 und 2 entsprechend den in den jeweiligen Entgeltbestimmungen festgelegten Zeitfenstern erfasst und im Einzelentgeltnachweis ausgewiesen werden. Die Richtigkeit der Verrechnung muss aus dem Einzelentgeltnachweis erkennbar sein.

(4) Werden Datenpakete zu oder von bestimmten Adressen nicht tarifiert, sind diese in den Gesamtlängen gemäß Abs. 2 Z 2 nicht darzustellen.

(5) Sind weitere Informationen über die Verbindung entgeltrelevant, müssen auch diese angeführt werden.

### **3a. Abschnitt Besondere Bestimmungen für Prepaid-Teilnehmer**

**§ 8a.** (1) Ein Einzelentgeltnachweis ist jenen authentifizierten Prepaid-Teilnehmern zur Verfügung zu stellen, die der Darstellung der Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises nicht widersprochen haben. Die Form des Einzelentgeltnachweises richtet sich nach § 3 Abs. 1 und 2.

(2) Die Teilnehmerentgelte eines authentifizierten Prepaid-Teilnehmers in einem Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form sind zumindest monatlich darzustellen. Dieser Zeitraum kann vom Betreiber eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes bei einem Einzelentgeltnachweis in Papierform auf maximal sechs Monate verlängert werden. Der Einzelentgeltnachweis ist sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform monatsweise zu gliedern. Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten haben bei der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform sicherzustellen, dass Fristen zur Anfechtung von Abbuchungen vom Guthaben gewahrt bleiben.

(3) Erzielt der Prepaid-Teilnehmer in einem bestimmten Darstellungszeitraum keinen Umsatz, kann die entsprechende Information, dass keine Verbindungen vom Guthaben abgebucht wurden, auch ausschließlich in elektronischer Form an den Nutzer ergehen.

(4) Der Einzelentgeltnachweis ist für vergangene Zeiträume bis zum Ablauf jener Frist bereitzustellen, innerhalb derer die Verrechnung einer Verbindung in Form einer Abbuchung von einem Guthaben rechtlich angefochten werden kann.“

#### **4. Abschnitt In-Kraft-Treten**

**§ 9.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2004 in Kraft.

(2) Der 3a. Abschnitt in der Fassung BGBl. II Nr. 85/2006 tritt mit 1. Juli 2006 in Kraft.